

Der vorliegende Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs- Landesgesetz, FLG) wird zum Beschluss erhoben.

Landtagspräsident Obermoser: Hoher Landtag! Bevor wir in die Generaldebatte zu Punkt 1 der Tagesordnung eintreten, möchte ich mitteilen, dass ein neuer Antrag der Abg. Heinz, Wilberger und Genossen vorliegt, der folgenden Wortlaut hat:

"Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, dass ein Rahmengesetz geschaffen wird, das ermöglicht, dass Servitutsrechte, welche den gegenwärtigen Verhältnissen und den Erfordernissen des Gesamtinteresses nicht mehr entsprechen, gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Für gemeinsam bewirtschaftete Grundstücke, die derzeit vielfach in Hand kleiner Gruppen liegen, soll die Überführung in Gemeindebesitz durch ein Bundesrahmengesetz ermöglicht werden."

Dieser Antrag wird zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung dem Landwirtschafts-Ausschuss als führendem Ausschuss und dem Rechts-Ausschuss zugewiesen. Einverstanden, Herr Antragsteller? (Abg. LR. Heinz: Könnte er nicht gleich bei Besprechung des Gesetzes beschlossen werden?)

Das ist eine gesonderte Rechtsmaterie.

Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte zu Punkt 1 der Tagesordnung. Gemeldet haben sich vorläufig der Abg. Kröll und der Abg. Wilberger. Abg. Kröll, ich erteile Ihnen das Wort.

Abg. Kröll: Hohes Haus! Der in Behandlung stehende Gesetzesentwurf kann als ein ausserordentlich wichtiges Gesetz bezeichnet werden, das in sehr starker Weise in das öffentliche Leben unseres Landes, besonders aber auch in das kommunale, in das Gemeindeleben unseres Landes,

eingreift. Es ist zwar nur ein Ausführungsgesetz zu einem Bundesgrundsatzgesetz und dadurch sind uns Schranken auferlegt gewesen, die vielleicht einer den tirolischen Belangen mehr Rechnung tragenden Behandlung im Wege gestanden sind. Diesem Gesetz wohnen einige ganz besondere Tendenzen inne. Einmal ist es jene der Sicherung alter Rechte für unseren Bauernstand, dann die bessere Ausnützung des Bodens durch Zusammenlegungen und eine dadurch bedingte Ordnung im Grundbesitz, der vielfach eine ausserordentliche Zersplitterung aufweist. Diese Tendenzen sind, glaube ich, dazu angetan, dass alle Mitglieder des Hohen Hauses im allgemeinen das Gesetz bejahen werden können, denn ein in seinen Rechten voll auf gesicherter Bauernstand, aber auch ein pflichtbewusster Bauernstand ist das wichtigste und stabilste Element in unserem Leben, eines der wichtigsten und stabilsten Elemente besonders auch im Gemeindeleben. Ich erinnere mich noch an eine Epoche in unserer Gemeinde, als das Wirtschaftsleben unter äusserstem Druck stand, da haben dann die Landwirtschaft, die Bauern, fast die gesamte Last der Gemeindeverwaltung auf ihre Schultern genommen. Und deshalb glaube ich, kann man auf weite Sicht gesehen, dem Bauernstand eine solche Förderung angedeihen lassen, die vielleicht heute in manchen Belangen als nicht berechtigt zu bezeichnen wäre.

Das Gesetz lässt aber trotzdem einige Wünsche offen. Es wird in der Spezialdebatte Gelegenheit sein, diese Wünsche zum Ausdruck zu bringen und zu behandeln.

Wenn ich aber hier in der Generaldebatte noch einige allgemeine Sachen sagen möchte, so wäre es insbesondere ein Appell an die bestehenden Agrargemeinschaften, ihre Pflichten gegenüber den Gemeinden voll nachzukommen und ein ebensolcher Appell an die Agrarbehörde, den Gemein-

gültigen geltenden Schutz auf diesem Gebiete zu gewährleisten. Es soll auch ein Appell gerichtet sein, bei der Neubildung von Agrargemeinschaften vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass es lebensfähige Agrargemeinschaften sind, die gebildet werden. Bedacht zu nehmen auch darauf, dass nicht blühende, gut funktionierende Gemeindebetriebe in vielleicht schlecht funktionierende Agrargemeinschaften umgewandelt werden und somit der Volkswirtschaft ein Schaden zugefügt werden könnte.

In den Ausschüssen ist dieses Gesetz verhältnismässig kurz beraten worden, aber die Beratung ist umso bewegter erfolgt. Manchmal ist die Beratung sogar bis zu einer erheblichen Windstärke angewachsen und es ist auch gelungen, wie ich überzeugt bin, ziemlich einige Verbesserungen des Gesetzes durchzuführen.

Ich glaube abschliessend sagen zu können, dass das gesamte Gesetzwerk so ist, dass man es auch vom Standpunkt der Bedachtnahme auf die Gemeindeinteressen durchaus bejahen kann.

Stagspräsident Obermoser: Abg. Wilberger hat das Wort.

Wilberger: Hohes Haus! Der Hohe Landtag hat somit neuerdings Gelegenheit, ein wichtiges Gesetz, das in der Hauptsache die Land- und Forstwirtschaft betrifft, zu behandeln. Wir hatten erst kürzlich in einer unserer letzten Tagungen Gelegenheit, ein ebenso wichtiges Gesetz, nämlich jenes über die Servitutsrechte zum Beschluss zu erheben.

Die beteiligten Ausschüsse haben sich, wie vom Berichterstatter bereits betont wurde, sehr eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt, sowohl der führende Land- und Forstwirtschafts-Ausschuss, als auch der Rechts- und Gemeinde-Ausschuss und schliesslich haben in einer gemeinsamen Sitzung nochmals beide Ausschüsse

versucht, den Vorschlägen des Gemeindeverbandes, der Gemeindeabteilung, irgendwie Rechnung zu tragen.

In formeller Hinsicht ist dieses Gesetz, wie seitens des Herrn Berichterstatters bereits ausgeführt wurde, notwendig im Zusammenhang mit der Wiederverlautbarung des Grundsatzgesetzes vom Jahr 1932, vom Jahr 1951 und der in der Zwischenzeit gehandhabten deutschen Gesetzgebung. Es handelt sich in erster Linie hier um ein Landesausführungsgesetz, wo wir als landesgesetzgebende Körperschaft vor allem die Grundsätze, die im Grundsatzgesetz niedergelegt waren, zu berücksichtigen hatten. Das Gesetz behandelt in der Hauptsache in den Abschnitten 1 und 2 die wesentlichen eingreifenden Vorschriften und Bestimmungen.

Was den Hauptabschnitt 1 hinsichtlich der Grundsätze über die Zusammenlegungen anlangt, möchte ich vom Standpunkt unserer Fraktion sagen, dass wir diese Möglichkeit durchaus bejahen, weil wir seit Jahr und Tag die Meinung haben, dass es unbedingt notwendig ist, derartige Zusammenlegungen im Interesse der Gesamtwirtschaft und im Interesse der Gesamtwirtschaft vorzunehmen. Es ist innerhalb der Landwirtschaft, im Laufe der letzten Jahrzehnte ein grosser Wandel vor sich gegangen. Nur oberflächliche Beobachter können der Meinung sein, dass dort immer noch das Konservative vorherrschen ist. Innerhalb der Landwirtschaft hat die Technisierung auch in unserem Lande grosse Fortschritte zu verzeichnen und aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, dass Zusammenlegungen vorgenommen werden, damit bei unseren Bauernhöfen eine ertragreichere Wirtschaft erreicht wird. Es handelt sich vor allem nach unserer Ansicht, was den Abschnitt anlangt, darum, bessere Nutzungsmöglichkeiten im Interesse der Landwirtschaft und im Interesse der Gesamtwirtschaft herbeizuführen. Vorliegendes

Gesetz zeigt vor allem, dass gerade auf dem Gebiete der Landwirtschaft unbedingt eine gewisse Planung und Lenkung notwendig ist. Und dieses Gesetz mag vielleicht, kritisch betrachtet, in dieser oder jener Hinsicht einen Eingriff in die Besitzrechte des Einzelnen zur Folge haben. Dennoch, wenn das Gesetz richtig gehandhabt wird, bin ich überzeugt, dass es gute Wirkungen zeitigen wird.

Was die Vorlage selbst anlangt, so ist zu sagen, dass sie, wenn auch gegenüber den bisherigen Vorschriften wenig an Änderungen vorgenommen wurde, doch zweifelsfrei bedeutend demokratisiert wurde, und dass die Mitwirkung der Besitzer und die Rechte der Kleinen gewährleistet sind. Wenn auch die Möglichkeit einer Regelung im Amtswege in diesem Gesetz vorgesehen ist, so sind wir überzeugt, dass von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn es im Zusammenhang erforderlich erscheint.

Einige Bedenken bezüglich Einbeziehung der Gemeindegrenzen in die Zusammenlegungen und Befürchtungen, dass eventuell Gründe, die für Siedlungszwecke in Aussicht genommen sind, mit in diese Regelung einbezogen werden können:

Nach den Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die betreffenden Gründe, soweit es notwendig und gerechtfertigt ist, ihren Zweckbestimmungen zuzuführen, sodass sie nicht mehr in die Besitzzusammenlegungen einbezogen werden können.

Zum Abschnitt 2, welcher sich in der Hauptsache mit den Agrargemeinschaften befasst, haben wir einige grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Begriffes des Anspruches auf das Gemeindegut. Nach unserer Auffassung soll das Nutzrecht des Gemeindegutes womöglich allen

Gemeindebewohnern zugute kommen. Wir wollen die Tatsache der erworbenen Rechte hinsichtlich des Anspruchs auf die Nutzrechte nicht bestreiten. Wir wollen aber die Ansicht vertreten, dass das Gemeindegut auf Grund der heutigen Entwicklung ebenso einen Gesamtbestandteil des Gemeindevermögens darstellt wie der Begriff "Gemeindevermögen" nach der Gemeindeordnung. Wir können aber diese grundsätzliche Ansicht nicht im Rahmen dieses Gesetzes zum Durchbruch bringen, weil es ja notwendig eine entsprechende Abänderung des Grundsatzgesetzes zur Folge haben müsste. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus, aus der Tatsache, dass ja letzten Endes sämtliche Gemeindebürger gegenüber der Gemeinde dieselben Verpflichtungen haben, oder vielleicht noch grössere Verpflichtungen, als diese im Gesetze erwähnten Nutzberechtigten vom Gemeindegut, haben wir diesen Entschliessungsantrag eingebracht, und ich muss in diesem Zusammenhang die vorerwähnten grundsätzlichen Feststellungen zum Ausdruck bringen, obzwar wir wissen, dass dieser Grundsatz in dem in Beratung stehenden Gesetz nicht verwirklicht werden kann, sondern nur durch Abänderung des Bundesgesetzes.

Im übrigen vertreten wir die Auffassung, dass eine Planung vor allem beim Wald notwendig ist, im Zusammenhang mit der Tatsache, dass gerade beim Wald in den letzten Jahren in unserem Lande durch Überschlägerungen grosser Raubbau betrieben wurde. Wir haben im Jahre 1951 eine Schlägerung von 1,131.478 m³, also um 76 % mehr als die normalen Schlägerungen betragen sollten, festzustellen. Wir haben eine Überschlägerung im Privatwald allein im letzten Jahr von 123 % festzustellen. Gerade in diesem Zusammenhange müssen wir die Vorsorgebestimmungen, welche dieses Gesetz vorsieht, dass jemand nur in Anspruch nehmen darf, was er unbedingt

benötigt, als begrüßenswert bezeichnen. Ebenso, dass in den Entwürfen die Planungen hinsichtlich der Förderung der Almwirtschaft einbezogen sind, und schliesslich die Bestimmungen so formuliert wurden, dass dieses Gesetz nicht etwas Fremdes darstellen sollte, etwa nicht einigen Eigenbrötlern die Möglichkeit bietet, unter allen Umständen Wünsche gegenüber der Mehrheit durchzusetzen, sondern dass dieses Gesetz in erster Linie nur dann angewendet werden soll, wenn es die Interessen der Gesamtheit erfordern.

Abschliessend möchte ich folgendes zum Ausdruck bringen:

Unsere Partei ist, was die Land- und Forstwirtschaft anlangt, seit Jahr und Tag, insbesondere im Zeitabschnitt nach 1945, für jede Förderungsmassnahme eingetreten. Wir alle wissen, dass gerade im gegenwärtigen Zeitabschnitt, im Zeitabschnitt, wo unser Aussenhandel im Hinblick auf die Tatsache, dass wir im letzten Jahr um 3 Milliarden Lebensmittel einfuhrten, im besonderen einer Änderung bedarf, es umso mehr erforderlich ist, alle Massnahmen in Erwägung zu ziehen, welche eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Marktleistung herbeiführen. Wir haben die Meinung, dass dieses Gesetz im wesentlichen dazu beitragen soll, diesem Ziele zu dienen und dass es nicht einigen Egoisten Möglichkeiten geben soll, derartige Agrarbildungen herbeizuführen, sondern in erster Linie angewendet werden soll, um es nochmals zu wiederholen, was ich schon sagte, wenn es die Gesamtinteressen erfordern.

Trotz des Umstandes, dass wir hinsichtlich des Begriffes "Gemeindegut", wie dargelegt, eine andere Auffassung vertreten und wir deswegen die Entschliessung

einbrachten, werden wir für das Eingehen in die Spezialdebatte stimmen.

Landtagspräsident Obermoser: Es hat sich weiter gemeldet, Abg. Guggenberger.

Abg. Guggenberger: Hohes Haus! Wenn wir die Gesetzesvorlage, die vor uns liegt, betrachten, dann können wir als Abgeordnete, die es auch ehrlich und ernst meinen, nicht ohne eine Kritik oder ohne eine negative Seite aufzuzeigen, daran vorübergehen.

Es ist anscheinend ein Zeichen der heutigen Zeit, dass wir für ein Gesetz ein ganzes Buch brauchen, 113 Paragraphen! Ich behaupte nicht, dass sich die Herrn Juristen und Spezialbearbeiter nicht bemüht hätten, aber ich glaube, dass es möglich gewesen wäre, die Sache kürzer zu fassen und ebenso das zu erreichen, was notwendig gewesen wäre. Wenn den Agrarausschüssen, die im Gesetz verankert sind, mehr Rechte zugemessen worden wären, dann wäre es vielleicht auch nicht notwendig gewesen, dass dem einzelnen Besitzer etwas in die Hand gegeben wird, mit dem er ohne Unterstützung der Juristen gar nichts anfangen kann.

Ich habe schon erwähnt, dass dem kleinen Mann mit diesem Gesetz nicht viel geholfen sein wird. Ich vertrete hier ausdrücklich den Standpunkt eines kleinen Grundbesitzers, dem dieses Gesetz höchstwahrscheinlich einen grossen Einbruch in seine Besitzrechte zufügen wird. Ich möchte die Bitte stellen, dass der Herr Referent mir noch vor der Abstimmung erklärt, dass folgender Fall nicht eintreten wird: z.B. ein kleiner Bauer mit 2 Stück Vieh hat in einem Gebiet, das jetzt zusammengelegt werden soll, ein gutes und fleissig bearbeitetes Grundstück. Auf Grund der Zusammenlegung, mag sie beantragt sein von welcher Seite immer, ist es so weit, dass dem Bauern das

Grundstück, an dem er hängt und mit dem er bodenverwurzelt ist, genommen und ihm dafür ein anderes Grundstück, das für ihn fremd ist, zugewiesen wird und das ihm zugleich höchstwahrscheinlich nicht mehr in dem Umfang, wertmässig gesehen, das Grundstück ersetzt. Ich möchte vom Herrn Referenten eine ausdrückliche Erklärung haben, dass das Gesetz diese Möglichkeit nicht zulässt.

Ich habe schon gesagt, dass hier von irgend welcher Seite das Verfahren eingeleitet werden kann. Leider Gottes ist die Tendenz, dass die Agrarbehörde, der Agrarsenat, ein wesentlich grösseres Gewicht haben und eine Entscheidung herbeiführen können, wie der einzelne Besitzer, den es selbst angeht. Ich bin nicht der felsenfesten Überzeugung, dass der Agrarsenat oder die Agrarkammer hier hundertprozentig richtig handeln werden. Als Beispiel möchte ich hierfür nur anführen, dass vor 3 Jahren im Hohen Haus hier Gelder genehmigt worden sind, die in die Hand des Agrarsektors gelegt wurden und zum Teil missbraucht worden sind. Ein kleines Beispiel in diesem Zusammenhang (Erregte Zwischenrufe). Als ich am Sonntag - eine sachliche Feststellung - (Abermals lebhaftes Zwischenrufe) (Abg. Ahorn: Wo, wo?) durch drei Gemeinden gegangen bin, da stellte ich fest, dass unsere Kartoffelkäfergefahr so gross ist, dass unbedingt Abhilfe geschaffen werden muss. Ich habe mir gesagt, wie ist es möglich gewesen, - im Haus ist gesprochen worden, dass Gelder, Steuergelder dafür verwendet werden - dass diese Gefahr jetzt wirklich bereits auf 12 steht? Ich bin durch die Gemeinden gegangen und habe innerhalb ^{von 5 Minuten} von einem Acker, der neben der Strasse ist - um nur ein kleines Beispiel zu bringen - eine ganze Flasche Kartoffelkäfer gesammelt. (Der Abgeordnete

weist dem Haus eine Flasche mit Kartoffelkäfern vor).

Meine Herren! Es ist eine sehr traurige Tatsache, dass ich als Nicht-Agrarier sagen muss, dass ich binnen 5 Minuten eine ganze Flasche voll Kartoffelkäfer gesammelt habe. Ich habe in Frankreich gesehen, wie kein Kartoffel mehr gewachsen ist. Ich muss sagen, dass diese Gefahr sehr gross ist und diese Gelder sind eben nicht richtig verwendet worden. Nicht, dass das in Gemeinden geschehen ist, wo kein Agrarier drinnen ist. Ich weiss Fälle, wo Bauern zu diesen Leuten gegangen sind und gesagt haben, kommt zu uns, spritzt bei uns die Kartoffelkäfer! Es ist nicht gespritzt worden. Heuer haben sie hunderte von Käfern abgeliefert und abermals gebeten, es möge gespritzt werden. Es ist wieder nicht gespritzt worden.

Aus dieser Überlegung heraus habe ich mir sagen müssen, ich muss hier Stellung beziehen und möchte den Herrn Referenten und die Leute, die das Gesetz in die Hand bekommen, darauf aufmerksam machen, dass sie es richtig handhaben sollen.

Wenn ich hier in dem Gesetz mindestens dutzendmal den Satz finde - "ein weiteres Rechtsmittel ist nicht mehr zulässig" - die Tendenz der Diktatur, der Kammerdiktatur, die muss ich ablehnen. Zu den Einzelheiten, die noch kommen, werde ich in der Spezialdebatte Stellung nehmen und hoffe, dass tatsächlich das Gesetz so gehandhabt wird, wie die Grundtendenz lautet. Meine Anregungen und meine Aufzeigungen sollen nicht Kritik sein, sondern lediglich bekunden, dass wir gewillt sind, aktiv und nach bestem Gewissen mitzuarbeiten.

Landtagspräsident Obermoser: Wünscht noch jemand das Wort? Abg. Blassnig.

Abg. Blassnig: Hoher Landtag! Es liegt uns ein Gesetzentwurf vor. Er ist, wie der Vorredner gesagt hat, sehr umfangreich. Er muss es sein, wenn er vollständig sein sollte und wir können sagen, er ist vollständig und er ist in Anbetracht der Vollständigkeit eben nicht umfangreicher als es notwendig ist. Der Gesetzentwurf ist einfach in der Sprache, verglichen mit anderen Gesetzen, musste einfach sein, weil er klar sein muss. Der Gesetzentwurf muss, wenn er gut sein soll, zeitgemäss sein, zeitgemäss der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse wegen und der Wirtschaftlichkeit wegen und man muss sagen, er ist zeitgemäss und wirtschaftlich. Der Gesetzentwurf durfte nicht mit dem Bundesgrundgesetz in Widerspruch, oder nicht in direkten, offensibaren Widerspruch kommen. Dem ist Rechnung getragen; hoffen wir, hinreichend. Wir werden ja darüber dann später Bescheid erhalten. Aber nicht nur dem musste Rechnung getragen werden, sondern auch dem, dass er dem Rechtsempfinden nicht widerspreche. Und dabei möchten wir uns ein bisschen länger aufhalten. Das Rechtsempfinden hinsichtlich Besitz und Eigentum hat sich ja im Laufe der Jahrhunderte und, sagen wir, Jahrtausende, gewandelt. Das heutige Rechtsempfinden ist vielleicht teilweise, hinsichtlich Eigentum oder Grundbesitz, wieder mehr angenähert dem seinerzeit in ganz Altgermanien herrschenden, wo man den Grund mehr oder weniger als gemeinsames Eigentum angesehen hat. Allerdings angenähert! Es besteht Gefahr, dass es darüber hinausgeht, im Sinne der absoluten Kollektivierung, und dagegen müssen wir uns unbedingt stellen; dagegen, dass man auf die alten Rechte im Sinne der letztvergangenen Jahrhunderte zuviel vergisst, und dass man der Opfer, die die heutigen Eigentümer und ihre Vorfahren für die Schaffung dieses Werkes und für die Kultivierung auf

sich genommen haben, vergisst und überhaupt besitz - feindlich wird.

Selbstverständlich ist richtig, dass man nicht uneingeschränkt alle Rechte dem Einzelnen zugesteht, sondern dass man der Meinung ist, dass es auf dem Besitze Bindungen gibt, dass, gleich wie man gesagt hat: "Adel verpflichtet", auch der Besitz verpflichtet. Also das zu dem, dass der Gesetzentwurf nicht dem Rechtsempfinden widersprechen soll. Wir müssen bei dem Ganzen aber wirklich darauf bedacht sein, dass der Bauer der Hüter des Bodens ist und bleiben muss, dass der Bauer den Boden gerodet und urbar und fruchtbar gemacht hat, dass der Bauer der Hüter der Täler und damit des Landes und gewesen ist und sein muss und die Täler besiedelt hat und die Siedlungen aufrecht erhalten muss bis oben hin und dass er der Ernährer des Volkes sein wird müssen, wenn man auch zuzeiten darauf vergisst und vergessen hat, und die Lehren, die einem das Schicksal hin und wieder erteilt, verhältnismässig rasch vergisst. Deshalb habe ich darauf aufmerksam gemacht, und wir müssen uns bewusst sein, dass man mit dem Boden nicht umspringen kann wie mit einer anderen Handelsware. Das Höfegesetz, das Grundverkehrsgesetz und jetzt auch dieser Gesetzentwurf sollte in diesem Sinne gemeint sein, und auch der Umstand, dass zur Durchführung dieses Gesetzes ein eigenes Amt, ein Amt für Landwirtschaft, und zwar ein Amt der Tiroler Landesregierung - der Ton liegt auf dem vorletzten Wort - dass dieses Amt die Durchführung dieses Gesetzes zu handhaben hat. Das garantiert hoffentlich besonders die gute Durchführung! Es sind selbstverständlich neue Notwendigkeiten aufgetaucht, und tauchen immer wieder auf, was die Bodenverteilung anlangt, die unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Momente nicht ausser Acht

gelassen werden dürfen. Bei Erbteilungen sind Dinge geschehen, die sich einfach nicht mehr länger aufrechterhalten oder vertreten lassen, Realteilungen bis ins Unmögliche hinaus; die weitgehende Mechanisierung der Landwirtschaft von heute beinhaltet auch die Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit irgendwelcher neuer Flureinteilungen. Wir haben Beispiele dafür auch in anderen Ländern; wenn man bedenkt, dass in Niederösterreich eigens für diese Zusammenlegungen ein Stab von ungefähr 50 Beamten eingesetzt ist... (LR. Heinz: Wieviel haben dann wir?) ... Für den Zweck haben wir sehr wenig. Ich könnte darüber nicht Aufschluss geben. Es sind wohl Leute im Hause, die darüber Auskunft geben können.... und dass in anderen Staaten Ähnliches geschieht - Dänemark, Schweiz usw. - dann muss man sagen, es sind neue Notwendigkeiten gegenüber früher aufgetaucht. Dann die ausgedehnteren Verkehrswege, Siedlungsbedarf und neue Raumeinteilungen hiefür, kurz, die ganzen Umstände machen es nötig, dass man wirklich umfangreiche, klare und rechtlich gut durchdachte Bestimmungen geschaffen hat; und dass die Bestimmungen nicht zu diktatorisch sind, ist schon meine Meinung, im Gegensatz zur Auffassung meines Vorredners, der da das Gegenteil befürchtet. Ich möchte erwähnen, dass im Gesetz der Besitzereinfluss schon doch sehr zur Geltung kommt, beginnend bei der Initiative der Einleitung von Zusammenlegungen. In § 3 ist schon der Antrag des Besitzers als das Erste und Wesentliche genannt, in anderen Paragraphen auch wieder ähnlich: § 8, wo die Grundbesitzergemeinschaft umschrieben ist, welcher Öffentlichkeitsrecht zugestimmt wird. Wie gesagt, man kann da wirklich nicht erklären, dass dem Grundbesitzer kein Recht zustünde. In den §§ 9 und 10: Vertretungen und Befugnisse der Grundbesitzergemeinschaft. Und ich habe mir

noch andere Paragraphen vorgemerkt, die ähnliche Dinge enthalten.

Bei den Paragraphen über die Berufungsmöglichkeiten, die Bewertung der Parzellen, die Abfindung und den Zusammenlegungsplan, in allen wichtigen Dingen hat das erste Wort doch die Besitzergemeinschaft zu sprechen, freilich nicht der einzelne Besitzer. Aber es würde unzweckmässig sein, dem Einzelnen es möglich zu machen, sich zu bereichern, oder im Interesse der Allgemeinheit notwendige Regelungen zu verhindern. Das zum ersten Teil.

Vielleicht noch ein paar Worte zu den Agrargemeinschaften.

Es ist im § 33 vorgesehen, dass agrargemeinschaftliche Grundstücke in die Regelung einbezogen werden können. Das ist eine Selbstverständlichkeit.

Weiters ist in den §§ 38 bis 40 eine Oberhoheit der Agrarbehörde über die Agrargemeinschaften vorgesehen. Es ist dies bestimmt richtig, weil selbstverständlich dort, wo das Privatinteresse etwas auszusetzen beginnt bei der Bewirtschaftung doch irgendwie eine Oberhoheit notwendig ist und gleich wie über Gemeindevermögen, Gemeindegut usw. eine Aufsichtsbehörde da ist, muss man wirklich auch als Bauer oder als Mitglied einer Agrargemeinschaft es begrüssen, wenn auch über die Agrargemeinschaft eine verhältnismässig doch nicht diktatorisch ausgestattete, aber doch mit einigen Befugnissen ausgestattete Oberhoheit besteht. Ich möchte dabei nur den Wunsch aussprechen, dass sie fachlich und gewissenhaft diese Oberhoheit ausübt.

Zusammenfassend: Es bestand die Notwendigkeit, die früher gesetzlich noch in Kraft stehenden und gehandhabten Bestimmungen durch dieses uns vorliegende Gesetz

abzulösen. Der Geist des Gesetzes ist hinsichtlich der Rechtsauffassung und der wirtschaftlichen Auffassung gut; die Einzelheiten sind bestimmt gründlich durchgedacht, klar und vollständig, wie ich schon einmal gesagt habe und Änderungen und Zusätze oder Ablehnung des Entwurfes überhaupt - käme mir vor - wären sachlich zu wenig begründet, um angenommen zu werden und ich meinerseits möchte nur namens der Bauernschaft all denen, die mitgewirkt haben, danken und den Landtag ersuchen, diesen Entwurf anzunehmen.

Landtagspräsident Obermoser: Abg. LR. Heinz hat sich gemeldet.

Abg. LR. Heinz: Hohes Haus! Der Entwurf des Flurverfassungsgesetzes ist eine Zusammenfassung bestehender Einrichtungen und Bestimmungen und ich möchte feststellen, dass der Entwurf sprachlich klar ist und in einer unmissverständlichen Form den Willen, den das Gesetz ausdrücken soll, ausdrückt.

Der Abschnitt 1 bringt eine wesentliche Zahl von neuen Bestimmungen, die zu begrüßen sind. Es war für uns klar, dass ohne Ausstattung der Agrarbehörden mit weitgehenden Rechten eine wirkliche Zusammenlegung von Grundstücken nicht möglich ist, aber wir müssen hierbei auch feststellen, dass die Agrarbehörden ihre Rechte, die ihnen eingeräumt sind, mit grosser Vorsicht zur Anwendung bringen müssen. Es werden im Entwurf den Kleinen weitgehende Rechte der Berufung eingeräumt, die jedoch nur dann wirksam werden, wenn die Kleinen von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen können und Gebrauch werden sie nur machen können, wenn sie entsprechend aufgeklärt werden.

Dieser Entwurf hat einen sehr grossen Schönheitsfehler, sonst würden wir ihn auch mit vollster innerer

Zustimmung begrüßen, nämlich, dass er nichts Neues auf dem Gebiete selbst schafft. Er schafft auf dem Gebiete der Verwaltung Neues, das ist begrüßenswert, aber er regelt eigentlich nur alte bestehende Rechte und legt sie, nachdem das Gesetz neu vorgelegt wird, für die nächste Zukunft wiederum fest. Gebraucht hätten wir das Gesetz nicht, wenn es sich nicht um die Zusammenlegungen handeln würde. Wir Sozialisten standen immer auf dem Standpunkt, dass die Geschichte nicht stehen bleibt und so soll sie auch auf dem Agrarsektor der Volkswirtschaft nicht Halt machen. Wir bedauern ausserordentlich, dass wir durch die Grundsatzgesetze genötigt sind, dieses Gesetz den Grundsatzgesetzen anzupassen und nicht den Wunsch zum Durchbruch bringen können, dass wir auf dem Gebiete des Servitutsrechtes und der Beteiligungen an Gemeindegut Neues schaffen, nicht nur wenige alte Besitzer in ihren Rechten neu verankern, sondern der Allgemeinheit das Allgemeingut zur Nutzung zuführen. Aus diesem Grunde habe ich einen Entschliessungsantrag vorgelegt.

Neu und zu begrüßen ist, dass den Grundbesitzergemeinschaften Öffentlichkeitsrechte eingeräumt sind. Der Schutz der Kleinen kommt auch darin zum Ausdruck, dass bei der Zusammenlegung von Gütern mehr als 1/5 des alten Bestandes bei den Neubeständen nicht fehlen darf. Wir begrüßen auch, dass die Anhörung der Betroffenen bei der Abfindung auch im Rahmen der vorläufigen Übergabe festgehalten ist, obwohl Anhorung allein zu wenig ist. Man hätte hier besser das Berufungsrecht einräumen sollen. Das vereinfachte Verfahren ist eine Neuerung auf dem Gebiete der Verwaltung, die wir besonders gut heissen.

Wenn wir zum 1. Hauptstück im allgemeinen sagen können, dass es in die alte Ordnung modernere Grundsätze

der Verwaltung eingeführt hat, so müssen wir beim 2. Abschnitt, der die Agrargemeinschaften im besonderen behandelt, neuerdings bedauern, dass hier das auf einen sehr engen Raum begrenzt bleibt. Das Gemeindegut ist durch diesen Gesetzentwurf in Gefahr gebracht. Und die Wünsche der Gemeinden wurden vielleicht von Herrn Abg. Kröll zu wenig betont. Nicht, weil die Bauern seinerzeit in einzelnen Gemeinden, wie der Herr Abgeordnete betonte, vorbildliche Arbeit geleistet haben, wird es für die Gemeinden schmackhafter, ihnen heute solche Rechte einzuräumen. Ich glaube, das Gemeindegut ist eine Angelegenheit von allerhöchstem Interesse für die Gemeinden und das wird durch dieses Gesetz nun der Agrargemeinschaft überantwortet. Es besteht eine ausserordentlich schwere Gefahr für die Bereitstellung von Baugründen und Siedlungsmöglichkeiten. Wir haben uns in der Gemeindeordnung sehr bemüht, der Gemeinde es zur Pflicht zu machen, für Siedlungsgründe Vorsorge zu treffen. Wir konnten die Mehrheit des Hauses damals von dieser Notwendigkeit nicht überzeugen. Ich möchte aber festhalten, dass im Laufe der letzten Jahre auf diesem Gebiete im Denken der Gemeinden ein Wandel eingetreten ist. Das Siedlungswesen wird in Tirol ziemlich stark gefördert und es erwächst daraus den Gemeinden die Pflicht, entsprechende Siedlungsgelände und Baugründe zur Verfügung zu stellen. Nachdem in diesem Gesetz nun der Begriff agrarischen Bodens festgehalten ist, wird es zweckmässig sein, um in der Gemeinde die Interessen der Bauern zu sichern, dass die Gemeinden sofort Beschlüsse fassen und die Gründe für Siedlungszwecke binden. Das kann man entweder durch einen Verbauungsplan erreichen, oder indem man einen Flächenwidmungsplan zur Genehmigung vorlegt. Es wird ausserordentlich schwer werden, wenn das unterlassen werden sollte, für die notwendige Siedlungstätigkeit die nötigen Baugründe zur Verfügung zu stellen.

Wir werden daher die Agrarbehörden daran erinnern müssen, dass sie auf diese Fragen Rücksicht nehmen sollen. Der § 52 regelt die Anteilsrechte für den unberechtigten Bezug und sagt, der Bezug ist begrenzt durch die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft. Das ist aber auch nur die einzige Beschränkung, und man wird daher dieser Beschränkung ganz besonderes Augenmerk zuwenden müssen. Wichtig ist auch, dass schon bei Aufstellung der Holzbezugsliste, also bei Aufstellung der Bezugsberechtigten, eine Einspruchsmöglichkeit besteht, und da werden die Bezugsberechtigten entsprechende Achtgeben müssen. Als im Jahre 1925 die sozialdemokratische Partei in Wien im November ein Agrarprogramm verlautbart hat, haben die bäuerlichen Kreise die Nase gerümpft und gemeint, die verstehen sowieso nichts von diesen Dingen, die sollen lieber die Finger davon lassen. Und ich möchte heute mit Freude feststellen, dass im Abschnitt 1 und 2 Wesentliches von dem damaligen Programm enthalten ist, und dass das Denken aller in der Agrarwirtschaft Stehenden einen Weg gehen muss, wenn sie einen Weg gehen wollen.

Ich bitte daher den Hohen Landtag, dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben. Wenn auch nicht alle Wünsche darin verwirklicht sind, so zeigt der Entwurf doch einen fortschrittlichen Geist.

Landtagspräsident Obermoser: Es hat sich noch gemeldet der Abg. Weigand. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Weigand: Hoher Landtag! Zur neuen Fassung des Flurverfassungslandesgesetzes: Wenn wir schon 113 Paragraphen auf harmlose Staatsbürger loslassen werden, so kommen doch einige Bedenken, besonders wenn man sich daran erinnert, wie in letzter Zeit so manche Gesetze und Verordnungen als verfassungswidrig erklärt worden sind, und welchen Spielraum die einzelnen Paragraphen den

Auslegungen der Herren Juristen lassen. Wir wollen nicht bestreiten, dass ein solches Gesetz notwendig ist; es soll aber kein Futter für den Amtsschimmel werden, sondern weitgehend dem einzelnen Staatsbürger dienen und den Rechten auf sein Eigentum Rechnung tragen. Ein Gesetz soll nicht gegen den Staatsbürger, sondern für ihn sein, und nicht die Härte der Paragraphen, sondern das Verständnis für eine Flurbereinigung soll das Bestimmende sein, einer solche Flurbereinigung zuzustimmen. Unsere Fraktion wird dem Gesetz zustimmen; wir behalten uns aber vor, zu einzelnen Formulierungen unsere Bedenken zu äußern.

Landtagspräsident Obermoser: Es hat sich noch gemeldet der Abg. Ritzer. Ich erteile ihm das Wort. - Er hat das Wort zurückgenommen. - Wünscht noch jemand das Wort? - Es liegt keine Wortmeldung mehr vor in der Generaldebatte. Dann erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: Hoher Landtag! Alle Redner in der Generaldebatte haben eigentlich dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung gegeben. Es erübrigt sich also, dass wir uns mit den Dingen noch einmal eingehend beschäftigen. Ich möchte deswegen nur einiges streifen und vor allem dem Herrn Landesrat Heinz sagen: bei den 30 Sitzungen, die über diesen Gesetzentwurf stattgefunden haben, ist uns nie eingefallen, dass wir Teile des SPÖ-Programmes von 1929 übernehmen. (Heiterkeit). Wir haben uns wirklich nur bemüht, sachlich zu sein und eine Konstruktion zu finden, die den heutigen Erfordernissen entspricht, wobei es unser Ziel war, die Rechte denjenigen zu geben, denen sie zustehen: den Grundbesitzern, den Nutzberechtigten und den Gemeinden. Mir scheint diese Feststellung wichtig und wesentlich.

Dann, Herr Landesrat Heinz, hätten Sie gewünscht,

dass man vor der vorläufigen Übergabe die Parteien nicht nur anhören, sondern entscheiden lassen soll. Sie haben wahrscheinlich nicht beachtet, dass neben dieser Bestimmung vorgesehen ist, dass 75 % der Beteiligten einverstanden sein müssen. Wenn also 100 % der Parteien gehört sind und wenn 75 % zustimmen, kann die vorläufige Übergabe erfolgen. Ich glaube also, dass man damit den Bedürfnissen weitgehend Rechnung getragen hat. (Abg. LR, Heinz: Ich habe die Abfindung gemeint).

Wenn Sie dann befürchten, dass die Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine Siedlungsgründe mehr aufbringen können, müsste man wohl sagen, dass wohl alle Gemeinden des Landes bei den Zusammenlegungen Beteiligte sind und dass sie als Beteiligte in der Besiegergemeinschaft und im Besitzer-Ausschuss vertreten sind, und damit das Recht und die Möglichkeit haben, ihre Gründe als Bauland ausscheiden zu lassen. Nicht nur bei Zusammenlegungen werden sie als Besitzer drinnen sein, sondern auch in den Agrargemeinschaften. Wir haben die Frage eingehend diskutiert und es ist bekannt, dass den Gemeinden ein Fünftel zusteht, wenn sie nicht schon früher mehr Anteile gehabt haben. Wenn sie also einen Teil des agrargemeinschaftlichen Besitzes als Bauland ausscheiden will, kann sie es tun. Wenn sie darüber hinaus Flächen aus agrargemeinschaftlichen Besitzungen will, muss sie diese selbstverständlich bezahlen, genau wie jeder Andere, der sich in den Besitz setzt, den ein Anderer bisher inne hatte. Ich meine also, dass die Dinge mehr oder weniger auf einem Missverständnis beruhen.

Wesentlich sind die grundsätzlichen Bedenken des Abg. Wilberger. Die Bedenken in der Richtung, dass man durch das Gesetz etwa das Gemeindegut angreift und in einer Form verwendet, die den allgemeinen Bedürfnissen

der Bevölkerung nicht entspricht. Wir werden uns auf Grund des vorliegenden Antrages der Abg. Heinz und Genossen mit der Frage beschäftigen müssen. Ich möchte vorläufig nur feststellen, dass wir nichts von dem nehmen wollen, was nicht den Berechtigten gehört. Wenn aber, wie das in einer Lechtaler Gemeinde der Fall ist, 7 Bauern einen Fraktionswald besessen haben und wenn nun die Gemeinde den Wald dieser 7 Bauern schlägert und den Erlös kassiert, verstehen wir schon, dass die 7 Bauern bemüht sind, sich durch die Bildung einer Agrargemeinschaft diesem Zugriff zu entziehen. (Abg. Ahorn: Sehr richtig!) Sie haben das Recht auf eine Agrargemeinschaft. Ausserdem hat man in dem Fall der Gemeinde nichts weggenommen, sondern nur den Zustand gewahrt, der immer war.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemals der Hohe Landtag beschliesst, dass man bisher bestehende Rechte, Rechte, die jahrhundertealt sind, nun streicht und sie all denen überführt, die nie mit Grund und Boden zu tun gehabt haben.

Zum Schluss möchte ich die Gelegenheit noch wahrnehmen, um dem Herrn Oberregierungsrat Dr. Vogl, der nun beinahe 2 Jahre an der Gesetzesvorlage gearbeitet hat, durch Nächte hindurch gearbeitet hat, zu danken.

Landtagspräsident Obermoser: Damit ist die Generaldebatte erledigt. Wir treten ein in die Spezialdebatte. Ich möchte zunächst die §§ 1 bis einschliesslich 5 durchführen. Bitte, Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest: "Gesetz vom über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungsgesetz, FLG.) §§ 1 - 5.

Landtagspräsident Obermoser: Wünscht jemand in der Spezialdebatte zu den §§ 1 - 5 das Wort? - Abg. Weigand!

Abg. Weigand: Zu § 3 möchte ich doch meine Bedenken äussern,

und zwar handelt es sich um den Satz: "Wenn ein Drittel der Eigentümer die Zusammenlegung begehrt ..." Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es nur in günstigen Sinne für das Gesetz geändert werden kann, aber ich finde doch meine Bedenken daran und würde diesem Paragraphen meine Zustimmung nicht geben, denn ein Drittel, das nur einer Grundstückszusammenlegung zustimmt, ist in demokratischem Sinne unmöglich, und dieses Drittel könnte auch leicht ein gekauftes Drittel sein.

Landtagspräsident Obermoser: Sie haben aber schon, Herr Abgeordneter, auf die gekoppelte Bestimmung Bedacht genommen; dass dieses Drittel, dem Katastralreinertrag nach, mehr als die Hälfte beträgt. Es ist nicht nur nach Köpfen zu zählen, sondern es muss auch eine entsprechende Besitzgrösse vorhanden sein. - Wünscht noch jemand das Wort zu den §§ 1 - 5? - Herr Berichterstatter, wünschen Sie das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: Abgesehen davon, dass wir eine gekoppelte Bestimmung haben, ist die Bestimmung nach dem Grundsatzgesetz unverändert übernommen worden. (Abg. Weigand: Mit Ausnahme des § 3, Abs. 4)

Landtagspräsident Obermoser: Ich lasse nun abstimmen über den Entwurf in den §§ 1 bis einschliesslich 5. (Abg. Guggenberger: Dem § 3 stimmen wir nicht zu.) Herr Abgeordneter, Sie haben keine gesonderte Abstimmung zum § 3 beantragt!

Abstimmung:

A n g e n o m m e n .

§§ 6 bis einschliesslich 11.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (liest §§ 6 - 11).
(Während dieser Lesung hat Vizepräsident Pichler den Vorsitz übernommen.)

Vorsitzender Präsident Pichler: Wir stehen in der Beratung der §§ 6 - 11.

Abstimmung:

A n g e n o m m e n .

Wir gehen in der Beratung weiter. § 12, Herr Bericht-
erstatter! Ich glaube, dass wir § 12 allein nehmen
müssen.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest § 12).

Vorsitzender Präsident Pichler: Es steht § 12 zur Beratung.

Wer wünscht zu diesem Paragraphen das Wort? Niemand.

Abstimmung: § 12 ist

a n g e n o m m e n .

Wir kommen zu den nächsten Paragraphen, und zwar
13 bis 19.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest die §§ 13 -
19).

Vorsitzender Präsident Pichler: Wir stehen nunmehr in der
Spezialdebatte zu den §§ 13 bis inklusive 19. Wünscht
jemand zu den vorgenannten Paragraphen das Wort? Es
scheint nicht der Fall.

Abstimmung: Die Paragraphen sind

a n g e n o m m e n .

Wir gehen in der Beratung weiter.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest § 20).

Vorsitzender Präsident Pichler: Wir sind in der Beratung
des § 20. Wünscht jemand zu § 20 das Wort? Es scheint
nicht der Fall.

Abstimmung:

A n g e n o m m e n .

Wir kommen nun zu den §§ 21 bis einschliesslich 26.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest die §§ 21 - 26).

Vorsitzender Präsident Pichler: Wir stehen in der Beratung der §§ 21 - 26. Wünscht jemand dazu das Wort? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung:

A n g e n o m m e n .

Wir gehen weiter in der Beratung, und zwar über die §§ 27 bis einschliesslich 31. Ich bitte um Vortrag.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest §§ 27 bis 32).

Vorsitzender Präsident Pichler: Wir stehen in der Beratung zu den §§ 27 bis 32. Wünscht jemand zu diesen Paragraphen das Wort? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung über die §§ 27 - 32:

A n g e n o m m e n .

Herr Berichterstatter, bitte § 33 bis zum nächsten Abschnitt!

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest §§ 33 bis 35).

Vorsitzender Präsident Pichler: Wir stehen in der Beratung der §§ 33 bis einschliesslich 35. Wünscht jemand das Wort zu den §§ 33 - 35? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung über die §§ 33, 34 und 35:

A n g e n o m m e n .

2. Hauptstück: §§ 36 - 39 inklusive 40, bis zum II. Abschnitt!

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest §§ 36 - 40).

(Landtagspräsident Obermoser übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtagspräsident Obermoser: Wünscht jemand zu den §§ 36 bis einschliesslich 40 das Wort? Es liegen keine Wortmeldungen vor. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Abstimmung über die §§ 36 bis 40:

A n g e n o m m e n .

Die §§ 41 bis 48, bitte!

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest §§ 41 - 48).

Landtagspräsident Obermoser: Wünscht jemand in der Spezialdebatte zu den §§ 41 - 48 das Wort? Es ist nicht der Fall.

2). Abstimmung:

E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

Damit unterbreche ich die heutige Sitzung. Anschliessend jetzt die Sitzung des Finanz-Ausschusses. Morgen Fortsetzung um 9 Uhr.

5). Schluss der Sitzung um 18 Uhr.

S t e n o g r a p h i s c h e B e r i c h t e

des

T i r o l e r L a n d t a g s

II. Periode, 24. Tagung, 2. Sitzung, am 16. Juli 1952

Inhalt: Fortsetzung der zweiten und dritte Lesung des Flur-
verfassungslandgesetzes. - Entschliessungsantrag
über den Verkehrserziehungsunterricht in den Schulen. -
Beschluss auf Bewilligung eines Betrages von S 800.000
zur Errichtung eines Studentenheimes in Wien. -
Schluss der Tagung.

Beginn der Sitzung: 9,30 Uhr

Landtagspräsident Obermoser: Hoher Landtag! Wir sind be-
schlussfähig. Wir setzen die Beratung der Tagesordnung
fort. Bevor wir in Punkt I weiterfahren, möchte ich
Ihnen ein Schreiben des Herrn Landeshauptmannes be-
kanntgeben. Es hat folgenden Wortlaut:

"An das Präsidium des Tiroler Landtags.....

Dompfarrer Dr. Karl Raphael Dorr von St. Stephan in
Wien hat mir mitgeteilt, dass er über den grossen Bei-
trag des Landes Tirol zum Wiederaufbau des Stephans-
domes übergücklich war. Tirol hat dadurch seiner Ver-
bundenheit zum Dom und damit auch zu Wien sichtbaren
Ausdruck verliehen.

Dompfarrer Dr. Dorr bat mich, den Dank der Dom-
pfarre St. Stephan auch dem Landtag und somit dem Land
Tirol zu übermitteln.

Alois Grauss "

Wir sind gestern verblieben bei § 48. Herr Be-
richterstatter, bitte also § 49 und folgende zu lesen.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest die §§ 49
bis einschliesslich 60).

Landtagspräsident Obermoser: Es sind vorgetragen die §§ 49
bis einschliesslich 60. Wünscht dazu jemand das Wort?
Es ist nicht der Fall.

Abstimmung über die §§ 49 bis 60: Die Paragraphen sind
e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

Herr Berichterstatter, wir nehmen die §§ 61 - 69.

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer:(verliest die §§ 61 - 69).

Landtagspräsident Obermoser: (nimmt die Abstimmung über die
§§ 61 - 69 vor):

E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

Landtagspräsident Obermoser: Wünscht jemand in der Spezial-
debatte zu den §§ 61 - 69 das Wort? Es liegt keine
Wortmeldung vor.

Abstimmung über den Wortlaut des Entwurfes:

E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

§§ 70 bis einschliesslich 80, Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (setzt die Lesung fort).

Landtagspräsident Obermoser: Wünscht jemand zu den vorge-
tragenen Paragraphen das Wort? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung über den Wortlaut des Entwurfes: Die §§
70 - 80 sind

e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

§§ 81 - 94, Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (verliest die §§ 81 -
94).

Landtagspräsident Obermoser: Wir stehen in der Beratung der
§§ 81 bis 94. Wünscht jemand dazu das Wort? Niemand.

Abstimmung:

E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

Berichterstatter Abg. LR. Wallnöfer: (liest ab § 95 bis
Schluss).

Landtagspräsident Obermoser: Wünscht noch jemand das Wort
zu den §§ 95 bis 113? Nicht der Fall.

Abstimmung über den Wortlaut des Entwurfes:

E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

Es ist die 3. Lesung beantragt. Wer mit Vornahme der
dritten Lesung einverstanden ist, wolle eine Hand er-
heben.

Die dritte Lesung ist beschlossen.

Abstimmung über das Gesetz in dritter Lesung:

Das Gesetz ist also auch in dritter Lesung

E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bericht- und Antrag des Schul-Ausschusses zum Beharrungsantrag: Abg. LR. Egger und Gen. betreffend Einführung eines obligaten Verkehrserziehungsunterrichtes in den Schulen. Berichterstatter: Abg. LR. Egger.

Berichterstatter Abg. LR. Egger: Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 6. 2. 1952, Zl. 34099/IV/15/52, zur gegenständlichen Entschliessung des Tiroler Landtags vom 13. 11. 1951 eine ablehnende Stellungnahme bezogen.

Der von den Abg. LR. Egger und Gen. zum Landtag am 13. Mai d. J. eingebrachte Beharrungsantrag wurde in der Schulausschuss-Sitzung vom 23. d. M. einvernehmlich mit den Antragstellern im Sinne des nachfolgenden Antrages abgeändert.

Die Verkehrsstatistik zeigt nicht nur den zunehmenden Verkehr, sondern bedauerlicherweise auch eine Zunahme der Verkehrsunfälle. Diese Unfälle sind nicht unerheblich auf die mangelnde Verkehrsdisziplin aller Verkehrsteilnehmer zurückzuführen. Der, wie die Mitteilung des Ministeriums für Unterricht sagt, alljährlich im Rahmen der Verkehrserziehungswoche eingeführte systematische Verkehrserziehungsunterricht, sowie die selbstverständlichen Aufgaben der Schülererziehung reichen leider nicht aus, um die Unfallsziffern zu senken. Die Wirkung der Verkehrserziehungswoche, die bisher einmal im Jahre stattfand, ist leider zu wenig nachhaltig und die